

VERORDNUNG

über die Zulassung von Gegenständen zum Wochenmarktverkehr in der Stadt Holzminden über § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinaus

Aufgrund der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 31.08.1977 (Nieders. GVBl. S. 466) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 16.04.1996 für das Gebiet der Stadt Holzminden folgende Verordnung erlassen:

§1

Zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden über § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinaus nachstehend aufgeführte Waren des täglichen Bedarfs auf allen Wochenmärkten in der Stadt Holzminden zu den Gegenständen des Wochenmarktes erklärt:

1. Spezialreinigungsmittel
2. Korb- und Bürstenwaren
3. Keramikgegenstände
4. Werbeverkaufsartikel (Neuheitenwerbung).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover in Kraft.

Holzminden, den 16.04.1996

Stadt Holzminden

Der Bürgermeister

gez. W. Bellmer

L.S.

Der Stadtdirektor

gez. H. von Bargaen

Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover - Nr. 12 vom 22. Mai 1996 - und im Täglichen Anzeiger Holzminden vom 10. Juni 1996 bekanntgemacht worden.